



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung

des Salzlandkreises, Fachdienst Klima-, Umwelt- und Naturschutz, zum Antrag der Kiestagebau Westdorf GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 11 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zum Abbau von Bodenschätzen

Die Kiestagebau Westdorf GmbH hat am 24.11.2021 beim Fachdienst Natur und Umwelt des Salzlandkreises eine Genehmigung nach § 11 NatSchG LSA zum

Abbau von Bodenschätzen im Trockenschnitt in der Gemarkung Westdorf, Flur 1, Flurstücke 62/1, 62/26, 62/25, 62/3 auf einer Fläche von ca. 9,34 ha

beantragt.

Der Standort grenzt unmittelbar nördlich an den bereits bestehenden Kiessandtagebau Westdorf-Südwest an.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) Anlage, Nr. 2.1.1. ist für Abgrabungen auf mehr als 10 ha Abgrabungsfläche eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da das vorliegend beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der Kumulationswirkung nach § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem bestehenden Tagebau eine Gesamtgröße von 17,52 ha besitzt, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Somit ist gemäß § 18 UVPG eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit der Öffentlichkeit entsprechend § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom

15.12.2025 bis einschließlich 27.01.2026

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Salzlandkreis
Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben

in Zimmer 407 oder Zimmer 523

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03471/6841874

2. Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung

Montag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

Ferner sind die genannten Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/> mindestens bis zum Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung abrufbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **15.12.2025 bis einschließlich 27.02.2026** schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei welcher der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden.

Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion

